

Medieninformation

Sächsische Staatsregierung

Ihr Ansprechpartner
Ralph Schreiber

Durchwahl
Telefon +49 351 564 10300
Telefax +49 351 564 10309
[presse@sk.sachsen.de*](mailto:presse@sk.sachsen.de)
06.05.1993

Die "Aktion 55" beginnt

Das sächsische Kabinett hat inzwischen nach Anhörung der betroffenen Verbände und

Körperschaften die Verwaltungsvorschrift "Aktion 55" verabschiedet. Mit ihrer

Veröffentlichung im Amtsblatt ist nun das Projekt in Kraft getreten.

Mit der "Aktion 55" sollen Menschen im Alter zwischen 55 und 60 Jahren, die ehren

amtlich für einen Verein, eine Kirchengemeinde oder eine kleine Kommune tätig wer

den und nicht (mehr) im Arbeitsprozeß stehen, eine pauschale Aufwandsentschädi

gung von 200 DM im Monat bekommen. Es soll sich dabei um eine Tätigkeit mit

Menschen wie Pflege, Anleitung, Ausbildung, Betreuung handeln. So sollen Erfahrungen und Wissen der Älteren genutzt und auf die Jüngeren übertragen

werden. Ältere sollen wissen, daß sie gebraucht werden. Diese Stärkung der gemeinnützigen Vereine hilft, gesellschaftliche Verantwortung der Bürger "vor Ort"

zu fördern, Zentralismus und Abhängigkeit von staatlicher Organisation in vielen Be reichen zu vermindern.

Für die Aktion 55 stehen für den verbleibenden Teil des Jahres 1993 34,7 Millionen

DM bereit. Über die Höhe in den Folgejahren wird nach den Erfahrungen mit dem

Hausanschrift:
Sächsische Staatsregierung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.regierung.sachsen.de

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

ganz neuartigen Instrument der "Aktion 55" entschieden werden.

Die Staatskanzlei hat zur Begleitung der Aktion eine Informations-Broschüre erarbei

tet, in der die Einzelheiten des Vorhabens dargestellt und begründet werden. Dazu

zählen insbesondere die Bedingungen für die Vergabe der Mittel, der Personenkreis,

die Träger, die Art der zu fördernden Projekte und Aufgabenbereiche. Auch der Weg,

wie die Gelder beantragt werden können, einschließlich der Formularmuster wird be

schrieben. Die Broschüre kann in der Sächsischen Staatskanzlei, Referat Öffentlich

keitsarbeit, Archivstraße 1, 0-8060 Dresden, angefordert werden. Außerdem soll sie

in den nächsten Tagen bei den Landratsämtern, Regierungspräsidien sowie Gemeinde

verwaltungen vorliegen.

Die Anhörung hat zu einigen Änderungsvorschlägen zum ursprünglichen Entwurf der

"Aktion 55" geführt: Träger der geförderten Tätigkeit können jetzt auch Kirchengemein

den sein. Gemeinden (Kommunen) sollen nur zugelassen werden, wenn sie weniger als

2000 Einwohner haben. Der Antragstermin wird jeweils auf den 30. Juni festgesetzt.

Die Befristung der Aktion auf fünf Jahre entfällt.